

»» Nachbarrecht «« von Dr. Olaf Riecke [0200]

Zumutbarkeit von Geräuscheinwirkungen durch häusliches Musizieren und des dazugehörigen Übens!

1. Da das häusliche Musizieren einschließlich des dazugehörigen Übens zu den sozialadäquaten und üblichen Formen der Freizeitbeschäftigung gehört, sind daraus herrührende Geräuscheinwirkungen jedenfalls in gewissen Grenzen zumutbar; insoweit hat ein Berufsmusiker, nicht mehr, aber auch nicht weniger Rechte als ein Hobbymusiker.

2. Dass sich Geräuscheinwirkungen durch die Nutzung von Nebenräumen wie einem Dachgeschoß oder Kellerraum verhindern oder verringern lassen, rechtfertigt es nicht, dem Nachbarn das Musizieren in den Haupträumen seines Hauses gänzlich zu untersagen.

3. Beim häuslichen Musizieren sind die üblichen Ruhestunden in der Mittags- und Nachtzeit einzuhalten.

4. Wann und wie lange musiziert werden darf, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere dem Ausmaß der Geräuscheinwirkung, der Art des Musizierens und den örtlichen Gegebenheiten; eine Beschränkung auf zwei bis drei Stunden an Werktagen und ein bis zwei Stunden an Sonn- und Feiertagen, jeweils unter Einhaltung üblicher Ruhezeiten, kann als grober Richtwert dienen.

BGH
Urteil vom 26.10.2018, V ZR 143/17

Der Fall:

Der verklagte Berufsmusiker (Trompeter) übt im Erdgeschoß und in einem Proberaum im Dachgeschoß Trompete, nach eigenen Angaben maximal 180 Minuten am Tag und regelmäßig nicht an mehr als zwei Tagen pro Woche unter

Berücksichtigung der Mittags- und Nachtruhe. Zudem unterrichtet er zwei Stunden wöchentlich externe Schüler.

Mit der Klage wird das Ergreifen geeigneter Maßnahmen verlangt, so dass das Spielen von Musikinstrumenten auf dem Anwesen der Kläger (Nießbraucher) nicht wahrgenommen werden kann.

Das Problem:

Es ging um einen Anspruch auf Unterlassung jeglicher Geräuscheinwirkung. Zwar wurde nicht ein bestimmtes Verhalten verlangt, sondern das zu erzielende Ergebnis, nämlich jegliche von dem Musizieren herrührende Geräuscheinwirkung auf das Grundstück der sich gestört fühlenden Nachbarn zu unterbinden. Umstritten war insbesondere, welcher Maßstab hier anzulegen war. Musik wird ja oft nicht schön gefunden, weil sie stets mit Geräusch verbunden (Wilhelm Busch).

Die Entscheidung des BGH:

Die hier monierten üblichen Formen der Freizeitbeschäftigung und die daraus herrührenden Geräuscheinwirkungen sind in gewissen Grenzen zumutbar und in diesem Rahmen als unwesentliche Beeinträchtigung des benachbarten Grundstücks im Sinne von § 906 Abs. 1 BGB anzusehen.

Das Musizieren ist auch nicht allein deshalb einzuschränken, weil es von einem Berufsmusiker ausgeht. Ein Berufsmusiker hat Zuhause insoweit nicht mehr, aber auch nicht weniger Rechte als ein Hobbymusiker und umgekehrt. Schließlich ist das nebenan hörbare Musizieren nicht deshalb einzuschränken, weil es zum persönlichen Vergnügen erfolgt. Im Gegenteil ist es gerade deshalb in gewissen Grenzen hinzunehmen, weil es einen wesentlichen Teil

des Lebensinhalts bilden und von erheblicher Bedeutung für die Lebensfreude und das Gefühlsleben sein kann; es gehört zu der grundrechtlich geschützten freien Entfaltung der Persönlichkeit. Andererseits soll auch dem Nachbarn die eigene Wohnung die Möglichkeit zur Entspannung und Erholung und zu häuslicher Arbeit eröffnen, mithin auch die dazu jeweils notwendige, von Umweltgeräuschen möglichst ungestörte Ruhe bieten (OLG Hamm, NJW-RR 1986, 500).

Ein Ausgleich der widerstreitenden nachbarlichen Interessen kann daher im Ergebnis nur durch eine tatrichterlich vorgegebene zeitliche Begrenzung herbeigeführt werden (vgl. BGH, Urteil vom 16.01.2015, V ZR 110/14, NJW 2015, 2023). Je nach Ausmaß der Störung kann auch die zeitlich begrenzte Erteilung von Musikunterricht noch als sozialadäquat anzusehen sein.

Praxis-Tipp:

Akustische Umfeld-Belastungen sind ähnlich wie Passivrauchen zu bewerten.



Fachautor:



Dr. Olaf Riecke

- Richter am Amtsgericht Hamburg-Blankenese
- Schwerpunkt: Miet- und Wohnungseigentumsrecht